

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 (V) – 1025/E/21/2014
Telefon: 9013 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13618

vom 8. April 2014

über Sicherungsverwahrung in Berlin: Gelten Recht und Gesetz auch für die Untergebrachten? Empfang von Paketen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach § 38 Abs. 1 SVVollzG dürfen die Untergebrachten Pakete empfangen, die auch Nahrungs- und Genussmittel enthalten. Dabei kann die Einrichtung Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen. Welche Festsetzungen und Ausnahmen wurden getroffen?

Zu 1.: Ein Paket darf maximal ein Gewicht von 7,5 kg haben. In den Paketen dürfen privat zubereitete Speisen (selbstgebackener Kuchen), Alkohol oder andere berauschende Mittel in jeder Form, Gefrier- und Frischfleisch bzw. andere leicht verderbliche Lebensmittel, Medikamente und Tabletten (einschließlich Süßstoff und Vitaminpräparate), verlötete Dosen, Tuben und verschweißte Kunststoffbehälter, Flaschen und Gläser ohne Schraubverschluss sowie Spraydosen, Feuerzeugbenzin und -gas nicht enthalten sein.

2. Die Annahme wie vieler Sendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes abgelehnt, weil sie den Vorgaben nach § 38 Abs. 1 SVVollzG nicht entsprachen?

Zu 2.: Es wurden keine Sendungen abgelehnt.

3. Nach § 38 Abs. 2 SVVollzG dürfen die Untergebrachten Nahrungs- und Genussmittel in Form von Paketen oder anderen handelsüblichen Transportbehältnissen empfangen. Auch hier kann die Einrichtung einzelne Gegenstände vom Empfang ausnehmen. Welche Gegenstände sind dies?

Zu 3.: Hiervon sind ausgenommen Nahrungs- und Genussmittel in verlöteten Dosen, Tuben, verschweißten Kunststoffbehältern, Flaschen und Gläsern ohne Schraubverschluss sowie Spraydosen.

4. Die Annahme wie vieler Sendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes abgelehnt, weil sie den Vorgaben nach § 38 Abs. 2 SVVollzG nicht entsprachen?

Zu 4.: Es wurden keine Sendungen abgelehnt.

5. Nach § 38 Abs. 5 SVVollzG kann der Empfang von Paketen vorübergehend untersagt werden. In wie vielen Fällen, für welche Dauer und aus welchen Gründen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes von dieser Untersagungsmöglichkeit Gebrauch gemacht?

Zu 5.: Von der Untersagungsmöglichkeit wurde in keinem Fall Gebrauch gemacht.

Berlin, den 24. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz